

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.6	12.Juli 2012	
------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 11.06.12	Seite 323
Ordnung über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung gem.§33 Abs.1 Nr.5 BremHG der Universität Bremen vom 16.05.12	Seite 329
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Language Sciences“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 25.04.12	Seite 331
Aufnahme und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ der Akademie für Politik (Zwei-Jahres-Kurs) vom 13.06.11	Seite 335
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Information und Automation Engineering“ der Universität Bremen vom 16.05.12	Seite 343
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ der Universität Bremen vom 16.05.12	Seite 347
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen vom 15.02.12	Seite 351
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr. rer. Nat. für den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik) der Universität Bremen vom 25.04.12	Seite 353

Promotionsordnung Dr. phil. für die Fachbereiche 8-12 der Universität Bremen vom 29.05.12	Seite 357
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft (duales Studienprogramm)“ der Universität Bremen vom 25.06.12	Seite 369
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/ Biostatics“ im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Bremen vom 03.04.12	Seite 377

Änderung der Zulassungszahlensatzung

Vom 11.06.2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Juni 2012 die auf Grund von § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) vom Rektorat am 11.06.2012 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.5.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2012/2013:

Studiengang/ Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
Bachelor		
Biologie VF		2,0
Biologie HF	2	2,0
Biologie NF	2	1,0
Biologie PF	1	2,0
Biologie KF	1	1,0
Biologie LA	1	2,0
Elementarmathematik NF	2	2,0
Elementarmathematik BiPEB A/B	1	1,0
Elementarmathematik BiPEB C	1	1,0
Wilng Produktionstechnik VF		2,0
Comparative a. Eur.Law		2,0
Wirtschaftswiss VF		2,0
Wirtschaftswiss NF	2	2,0
Wirtschaftswiss. KF	1	2,0
BWL VF		2,0
Geographie VF		2,0
Geographie LA	1	2,0
Geschichte LA	1	2,0
Gender Studies NF	2	1,0
Soziologie VF		2,0
Kulturwiss HF	2	2,0
Kulturwiss NF	2	1,0
Kulturwiss. PF	1	2,0
Kulturwiss. KF	1	1,0
Kommun.- und Medienwiss. PF	1	2,0
Kommun.- und Medienwiss. KF	1	1,0
Kunstwiss HF	2	2,0
Kunstwiss NF	2	1,0
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. PF	1	2,0
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. KF	1	1,0
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. LA	1	2,0
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. BiPEB	1	2,0

A/B		
Studiengang/ Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. BiPEB C	1	1,0
Religionswiss. LA	1	1,0
Religionswiss. BiPEB A/B	1	13,0
Religionswiss. BiPEB C	1	2,0
Germanistik HF	2	2,0
Germanistik NF	2	1,0
Germanistik FaBiWi	2	1,0
Germanistik PF	1	2,0
Germanistik KF	1	1,0
Germanistik LA	1	2,0
Germanistik BiPEB A/B	1	1,0
Germanistik BiPEB C	1	1,0
Psychologie VF		2,0
Public Health VF		2,0
Public Health HF	2	2,0
Public Health NF	2	1,0
Public Health PF	1	2,0
Erziehungs- und Bildungswiss. KF	1	1,0
Sachbildung NF	2	1,0
Sachbildung BiPEB A/B	1	2,0
Sachbildung BiPEB C	1	1,0
Inklusive Pädagogik BiPEB A/B	1	1,0
Master		
ISATEC		2,0
Marine Biology		2,0
MarMic		2,0
Neurosciences		1,0
Wilng		2,0
BWL		2,0
Komplexes Entscheiden		2,0
Stadt- und Regionalentwicklung		2,0
Global Governance		2,0
Politikwissenschaft		8,0
Sozialpolitik		10,0
Transkulturelle Studien		2,0
Modern Global History	3	3,0
Medienkultur		2,0
Kunst- und Kulturverm		0,0
Germanistik		21,0
Klinische Psychologie		2,0
Wirtschaftspsychologie		2,0
Public Health		2,0
Master of Education		
Biologie Gy B		2,0
Elementarmathematik Gru, Sek		1,0
Politik Gy B		1,0
Kunst Gy B		1,0
Deutsch Gy B, Sek, Gru		2,0
Inklusive Pädagogik		2,0

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

VF: Vollfach

HF: Hauptfach

NF: Nebenfach

Ba PF: Bachelor Profilmfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB A/B: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach A oder B

Ba BiPEB C: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach C

FaBiWi: Fachbezogene Bildungswissenschaften

Gy B: Master of Education Gymnasium Fach 2 (Nebenfach im Ba)

Sek: Master of Education Sekundarschule

Gru: Master of Education Grundschule

M: Master

Anmerkungen:

1 Zulassung bis zum 3. Semester

2 Zulassung ab dem 5. Semester

3 Zulassung ab dem 3. Semester

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1.in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profilmfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

1.4 im Hauptfach 1,33-mal,

1.5 im Nebenfach viermal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,

2.2 im kleinen Fach 6,25-mal und

3. im Master of Education dreimal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zum Hauptfach Sport sowie zu Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier

Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung in der gültigen Fassung außer Kraft.

Bremen, den 21. Juni 2012

Der Rektor der Universität Bremen

Änderung der Zulassungszahlensatzung Vom 11.06.2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 26. Juni 2012 die auf Grund von § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) vom Rektorat am 11.06.2012 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

In der Anlage 1 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011, in der Fassung der Änderungsordnung vom 21.05.2012, wird vor den Abkürzungen folgender Satz angefügt:

„In auslaufenden Studiengängen erfolgt keine Zulassung von in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfängern.“

Artikel 2

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.5.2011, in der Fassung der Änderungsordnung vom 21.05.2012, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 wird folgender Absatz unter den Abkürzungen eingefügt:

„Der CNW für ein Profilfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Vollfachs. Der Lehraufwand für ein Profilfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Der CNW für ein Komplementärfach sowie ein Lehramtsfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Voll- oder Profilfachs. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profilfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profilfachcurriculums.“

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 26. Juni 2012

Der Rektor der Universität Bremen

Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 BremHG

Vom 16. Mai 2012

Der Rektor der Universität hat am 22. Mai 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 i.V.m § 33 Abs. 1 Nr. 5 vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 16. Mai 2012 beschlossene Ordnung der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zu einem Studium an der Universität Bremen, sofern sie nach einer Entscheidung der Universität allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen einem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Hochschulgesetz gleichwertig ist.

(2) Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für ein Studium an der Universität Bremen.

§ 2

Verfahren

(1) Innerhalb der Bewerbungsfristen sind mit dem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen beim Sekretariat für Studierende der Universität Bremen einzureichen:

- Amtlich beglaubigte Kopien der Schul- und Schulabschlusszeugnisse mit einer Liste der Einzelnoten (Landessprache und deutsche Übersetzung)
- Amtlich beglaubigte Kopien von einer Hochschulaufnahmeprüfung (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
- Amtlich beglaubigte Kopien von Studienleistungen/Transcript of Records (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
- Amtlich beglaubigte Kopie eines Abschlusszeugnisses eines Studiums (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden

Die Übersetzung muss von einem/r in Deutschland vereidigten Dolmetscher/in / Übersetzer/in vorgenommen werden oder von der Deutschen Botschaft beglaubigt sein.

Dokumente, die in der englischen Sprache verfasst sind, müssen nicht übersetzt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber aus der VR China, Vietnam oder der Mongolei müssen zusätzlich die Original Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS-Zertifikat) beibringen.

(3) Die Universität Bremen ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 3

Grundsätze der Bewertung und Anerkennung

(1) Die Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und erfolgt durch einen Abgleich mit dem Informationssystem zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungssysteme „www.anabin.de“. Die Einstufung richtet sich nach den dort enthaltenen Bewertungsvorschlägen.

(2) Liegt kein eindeutiger Bewertungsvorschlag vor, kann sich die Universität Bremen vor einer Entscheidung weiterer Erkenntnismittel bedienen und dabei insbesondere Stellungnahmen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZaB) einholen.

(3) Die Universität Bremen kann die Prüfung der Gleichwertigkeit auf zentrale Stellen übertragen (z.B. UNI-ASSIST). In diesem Fall erfolgt die Bewertung grundsätzlich über diese Stelle.

§ 4

Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote

Soweit für die Aufnahme des angestrebten Studiums die Berechnung einer Gesamt- oder Durchschnittsnote erforderlich ist, wird sie nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzeugnissen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März in der Fassung vom 18. November 2004, in der jeweils geltenden Fassung und nach weiteren dazu in der Behördenversion der Datenbank www.anabin.de veröffentlichten Regelungen zur Notenberechnung ermittelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 22. Mai 2012.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Language Sciences“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 25. April 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. April 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Der Fakultätsrat der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 15.02.2012 gemäß § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) die Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Language Sciences“ in der nachstehenden Fassung beschlossen und das Präsidium sie am 12. Juni 2012 genehmigt.

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt, wer nachweist:

- a) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Language Sciences, Linguistik oder Allgemeine (oder Vergleichende) Sprachwissenschaft
- oder
- einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss mit Studienleistungen im Umfang von min-

destens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums

oder

den Abschluss eines einzelphilologischen Studiums mit einer sprachwissenschaftlichen Bachelorarbeit. Bei einem noch nicht abgeschlossenen Studium kann der Nachweis, dass es sich um eine sprachwissenschaftliche Bachelorarbeit handelt, über eine kurze Bestätigung der betreuenden Gutachterin/des betreuenden Gutachters erfolgen

oder

einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Nachweis von mindestens 25 CP im Bereich Sprachwissenschaft. Dieser Nachweis muss bis zum Bewerbungsschluss erbracht sein.

b) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

c) Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der betreffenden Fremdsprache erworben haben.

d) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studien semestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1b bis d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(3) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen er-

füllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 (1) nicht übersteigt.

§ 3 Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen sowie über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß § 2 Abs. 1 a entscheidet ein Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

- (2) Dem ZA gehören an
- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrer/innen,
 - 1 Akademische/r Mitarbeitende/r und
 - 1 Studierende/r.

Aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sollen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter aus jeweils einer der beteiligten Universitäten stammen. Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

§ 4 Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den nach Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum **15. Juli** einzureichen. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Bewerbung und die Nachweise sollen elektronisch eingereicht werden; siehe www.uni-bremen.de/master. Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert werden.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP,

Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
d) soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Absatz 2.

§ 5 Zulassung und Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind diese erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber zum Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl nicht übersteigt.

(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Erfüllen mehr Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Der Zulassungsausschuss gemäß § 3 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
- 1.0 – 1.5 50 Punkte
- 1.6 – 2.0 40 Punkte
- 2.1 – 2.5 30 Punkte
- 2.6 – 3.0 20 Punkte
- 3.1 – 3.5 10 Punkte
- 3.6 – 4.0 0 Punkte

- zu 50 % (50 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1.0 – 1.5 50 Punkte
- 1.6 – 2.0 40 Punkte
- 2.1 – 2.5 30 Punkte
- 2.6 – 3.0 20 Punkte
- 3.1 – 3.5 10 Punkte
- 3.6 – 4.0 0 Punkte

(5) Der Zulassungsausschuss schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens

wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Zulassungsausschusses, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen und das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen/Bewerber, die nach dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen gemeinsamen Zulassungsbescheid der Universität Bremen und der Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin/der Bewerber die Einschreibung an der Universität Bremen vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen/Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorlegen. Die Einschreibung an der Universität Bremen erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen/Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studiengänge besetzt sind, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Rangfolge an die Bewerberinnen/Bewerber vergeben, a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang aa) in einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlichen deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Language Sciences“ außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 27. April 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Genehmigt, Oldenburg, den 12. Juni 2012

Das Präsidium
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

**Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium
"Sozialwissenschaftliche Grundbildung" der Akademie für Arbeit und Politik (Zwei-
Jahres-Kurs)
vom 13. Juli 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. Juli 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ der Akademie für Arbeit und Politik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Adressaten, Ziel und Veranstalter

(1) Das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ wendet sich an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und ihnen gleichgestellte Personen (Hausfrauen/Hausmänner, Rentnerinnen/Rentner, Arbeitssuchende) mit dem Ziel, ihnen ausgehend von ihren Erfahrungs- und Praxiszusammenhängen eine sozialwissenschaftliche Grundbildung zu vermitteln.

(2) Das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ schließt mit einem Zertifikat der Universität Bremen ab, das im Einzelfall gemäß § 33 Absatz 5 Nummer 2 BremHG die fachgebundene Hochschulreife für einschlägige Studiengänge verleiht.

(3) Das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ kann auch als Angebot der politischen Bildung von Personen, die keinen Zertifikatsabschluss anstreben, genutzt werden. Ihre aktive Teilnahme wird mit einer Teilnahmebescheinigung der Universität Bremen dokumentiert.

(4) Das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ wird von der Akademie für Arbeit und Politik der Universität Bremen in Kooperation mit dem Zentrum für Weiterbildung (ZWB) der Universität Bremen durchgeführt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ können Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung

1. eine mindestens zweijährige
 - a) Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
 - b) schulische Berufsausbildung oder
 - c) Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgreich abgeschlossen haben;
2. nach der abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens drei Jahre eine Berufstätigkeit oder eine Berufsausbildung nach Ziffer 1 und eine Berufstätigkeit von einer Gesamtdauer von mindestens fünf Jahren ausgeübt haben oder

3. abweichend von den Ziffern 1 und 2 eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich ausgeübt haben, die den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist.

(2) Als Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 gilt auch der erfolgreich abgeschlossene Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule oder Fachschule; Zeiten eines kürzeren Besuches dieser Schulen werden auf die erforderliche Zeit einer Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 angerechnet.

(3) Im Übrigen gelten die Äquivalenzregelungen des § 2 Absatz 2 bis 5 der "Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des BremHG (FachHSchRVO)".

(4) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer legen sich beim Antrag auf Zulassung fest, ob sie das Zertifikat und ggf. die fachgebundene Hochschulreife erwerben wollen.

(5) Der Prüfungsausschuss für das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ stellt auf Grund der eingereichten Unterlagen fest, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 3

Zielsetzung

(1) Mit dem Weiterbildenden Studium soll eine sozialwissenschaftliche Grundbildung vermittelt werden, die problembezogen wichtige Bestandteile aus den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft, Arbeitswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Zeitgeschichte, Bildungs- und Kulturwissenschaft interdisziplinär integriert. Es werden Themen behandelt aus den Bereichen:

1. Arbeit/Technik/Wirtschaft
2. Gesellschaft und Politik
3. Alltag und Kultur.

(2) Dabei sollen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer inhaltliche und methodische Kenntnisse erwerben und sich auseinandersetzen mit Möglichkeiten

1. der Reflexion des Verhältnisses von Theorie und Praxis in ihrer Bedeutung für den (eigenen) Arbeits- und Lebenszusammenhang;
2. eines selbstbewussten Engagements in politischen und gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, vor allem in der Interessenvertretung, aber auch in spontanen und Themen bezogenen Initiativen;
3. einer historisch-rationalen, sozialwissenschaftlich orientierten fächerübergreifenden Wissenschaftspraxis.

§ 4

Umfang und Inhalt des Studiums

(1) Das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ hat einen Umfang von 30 CP (entsprechend einem Workload von 900 Stunden). Es umfasst 400 Präsenzstunden, die berufsbegleitend in Bildungsurlaubswochen, Wochenendveranstaltungen und Abendveranstaltungen absolviert werden, sowie 500 Stunden Eigenarbeit bzw. Selbststudium.

(2) Das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ besteht aus folgenden Modulen:

- Einführungsmodul (6CP)
- Theoriemodul (9 CP)
- Projektmodul (15 CP).

(2.1) Das Einführungsmodul (6 CP)

Das Einführungsmodul umfasst 80 Präsenzstunden. Hinzu kommen die gleiche Stundenzahl zur Vor- und Nachbereitung sowie 20 Stunden zur Vorbereitung auf die Modulprüfung.

Mit Hilfe einer systematischen Kontextualisierung von biografischen Erfahrungen (sozialer, politischer, arbeitsbezogener und kultureller Art) einerseits und den jeweiligen zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen andererseits erwerben die Teilnehmenden neben historischem Bestandswissen vor allem sozialwissenschaftliche Zugänge zu den Modalitäten von Vergesellschaftung und soziokultureller Differenzierung in (post-)modernen Gesellschaften. Durch die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit philosophischen und wissenschaftlichen Texten eignen sie sich unterschiedliche Geschichtsmodelle an und setzen sich mit wichtigen sozialwissenschaftlichen Grundbegriffen (z. B. Arbeit, Individualisierung, soziale Identität, Milieu, Lebenslage) auseinander. Begleitend werden sie mit ersten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Zu nennen sind hier die kritische Lektüre wissenschaftlicher Texte, die Einführung in Gesprächs- und Diskussionstechniken sowie das Anfertigen von Protokollen.

(2.2) Das Theoriemodul (9 CP)

Das Theoriemodul umfasst drei Teilbereiche mit je 40 Präsenzstunden

- Bereich Arbeit, Technik, Wirtschaft
- Bereich Gesellschaft und Politik
- Bereich Alltag und Kultur.

Hinzu kommen in jedem Teilbereich die gleiche Stundenzahl zur Vor- und Nachbereitung sowie insgesamt 30 Stunden zur Erstellung von Leistungsnachweisen.

Das Theoriemodul führt in allgemeine Grundbegriffe der Sozialwissenschaften sowie in grundlegende Fragestellungen der Teilbereiche ein. Die Teilbereiche orientieren sich dabei an der Idee des eigenverantwortlichen exemplarischen Lernens. Exemplarisches Lernen bedeutet in diesem Zusammenhang, beispielhaft gesellschaftliche Problemstellungen und Konfliktkonstellationen zu analysieren und den Bedingungs- und Verweisungszusammenhang von Gesellschaft, Politik, Ökonomie und Kultur an ausgewählten Aspekten aufzuzeigen. Innerhalb der drei Teilbereiche ergeben sich für die Teilnehmenden, ausgehend jeweils von einer relevanten sozialwissenschaftlichen Fragestellung, unterschiedliche theoretische Zugänge. Dabei erschließen sie sich sozialwissenschaftliche Grundbegriffe, lernen den Umgang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Positionen und erwerben durch die Kontextualisierung konkreter Fragestellungen mit größeren Theorien grundlegendes Zusammenhangswissen. Begleitend eignen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sich weitere Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens an.

Im Sinne des exemplarischen Lernens einigen sich die Studiengruppen innerhalb eines Themenfelds auf ein Wahlpflichtthema aus nachfolgendem Katalog.

- Wahlpflichtfelder im Teilbereich Arbeit, Technik und Wirtschaft:

- WP1: Berufsbildungs- und Beschäftigungssystem
- WP 2: Neue Technologien, Rationalisierung und Humanisierung
- WP 3: Interessenkonflikte um Lohn und Leistung
- WP 4: Konjunktur, Krise und Weltwirtschaft

- Wahlpflichtfelder im Teilbereich Gesellschaft und Politik

- WP 1: Soziale Ungleichheit und Herrschaft
- WP 2: Familie und Sozialpolitik
- WP 3: Soziale Bewegungen und Menschenrechte

- WP 4: Internationale Politik und Dritte Welt

- Wahlpflichtfelder im Teilbereich Alltag und Kultur

- WP 1: Arbeits- und Lebenszeit
- WP 2: Wohnen, kommunale Versorgung und Kultureinrichtungen
- WP 3: Bewusstseinsindustrie und Massenmedien
- WP 4: Freizeitaktivitäten und politisch-kulturelles und soziales Engagement.

(2.3) Das Projektmodul (15 CP)

Das Projektmodul erstreckt sich über das gesamte zweite Studienjahr. Es umfasst 200 Präsenzstunden. Hinzu kommen die gleiche Stundenzahl für Einzel- und Gruppenarbeit außerhalb der Unterrichtszeit sowie 50 Stunden zur Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

Im Projektmodul führen die Studiengruppen angeleitet und eigenverantwortlich ein einjähriges Forschungsprojekt zu einer selbst gewählten relevanten sozialwissenschaftlichen Fragestellung durch. Die Besonderheit dieses Moduls besteht im Prinzip des Forschenden Lernens. Die Teilnehmenden lernen konkrete Fragestellungen in größere theoretische Zusammenhänge zu stellen, wenden erlernte Theorien also problemzentriert an und vertiefen damit ihre Theoriekompetenz. Grundbegriffe der Sozialwissenschaften werden (je nach Thema) erweitert und vertieft.

Die Teilnehmenden erarbeiten sich exemplarisch den Forschungsstand zu ihrer Problemstellung und entwickeln ein Forschungsdesign. Von diesen Vorbereitungen ausgehend unternimmt die Studiengruppe eigene empirische Forschungstätigkeiten. Je nach methodischer Angemessenheit werden quantitative und qualitative Erhebungen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Nach der Gesamtauswertung wird ein Forschungsbericht erstellt und veröffentlicht.

Jede/Jeder Teilnehmende erwirbt neben der sozialwissenschaftlichen Methodenkompetenz (Einführung in qualitative und quantitative Methoden) die Fähigkeit eines ergebnisorientierten wissenschaftlichen Arbeitens in größeren Projektzusammenhängen. Im Forschungsprozess ist sie/er mit der Durchführung und Auswertung einer Teilerhebung betraut.

§ 5

Leistungsnachweise und Modulprüfungen

(1) Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung gemäß § 1 Absatz 3 ist eine Anwesenheit von 80 % der Veranstaltungsstunden nachzuweisen.

(2) Für den Erwerb des Zertifikats, ggf. einschließlich des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulreife, sind zusätzlich folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsleistungen werden benotet. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2.1) Einführungsmodul:

Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation und Präsentation des individuellen Bildungsportfolios (Tätigkeitsfelder, Kompetenzen, Ziele) vor dem Hintergrund des biografischen und geschichtlich-gesellschaftlichen Kontextes anlässlich des Samstagseminars zum Abschluss des Einführungsmoduls.

(2.2) Theoriemodul:

(2.2.1) Studienleistungen

Im Theoriemodul muss in den Teilbereichen

- 1 Arbeit/Technik/Wirtschaft
- 2 Gesellschaft und Politik
- 3 Alltag und Kultur

je eine Studienleistung erbracht werden. Mögliche Formen der Studienleistung sind:

- 1 Erarbeitung und Vortrag eines Kurzreferats
- 2 Protokoll über eine Lehrveranstaltung
- 3 Thesenpapier als schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema
- 4 Lektürebericht.

Eine der drei Studienleistungen muss entsprechend Nummer 1 erbracht werden.

(2.2.2) Modulprüfung:

Vorlage eines Lerntagebuchs: Kumulative Dokumentation der Anwendung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, der Kenntnis sozialwissenschaftlicher Grundbegriffe sowie des Umgangs mit wissenschaftlichen Erkenntnissen.

(2.3) Projektmodul

Modulprüfung:

oder Abfassung eines inhaltlich geschlossenen Teils des Abschlussberichts (Hausarbeit)

oder Vorlage eines eigenständigen Teilergebnisses (z. B. CD, Film), wenn das Projekt eine mediale Produktion zum Gegenstand hat

und Prüfungsgespräch zum gewählten Projektthema ausgehend vom eigenen Beitrag zum Projekt. Gegenstand des Gespräches sind die erworbene sozialwissenschaftliche Methodenkompetenz sowie die angeeignete Fähigkeit eines ergebnisorientierten wissenschaftlichen Arbeitens in größeren Projektzusammenhängen. Das Prüfungsgespräch umfasst mindestens 10 maximal 20 Minuten pro Teilnehmerin/Teilnehmer.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistungen mit „bestanden“ voraus.

§ 6

Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	Sehr gut	= Eine sehr hervorragende Leistung
2 =	gut	= Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	Befriedigend	= Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend	= Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	Nicht ausreichend	= Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Modulnote N ergibt sich aus dem berechneten Wert W gemäß

$W \leq 1,15$: $N = 1,0$
$1,15 < W \leq 1,50$: $N = 1,3$
$1,50 < W \leq 1,85$: $N = 1,7$
$1,85 < W \leq 2,15$: $N = 2,0$
$2,15 < W \leq 2,50$: $N = 2,3$
$2,50 < W \leq 2,85$: $N = 2,7$
$2,85 < W \leq 3,15$: $N = 3,0$
$3,15 < W \leq 3,50$: $N = 3,3$
$3,50 < W \leq 3,85$: $N = 3,7$
$3,85 < W \leq 4,00$: $N = 4,0$
$4,00 < W$: $N = 5,0$

(4) Die Note des Projektmoduls wird wie folgt errechnet: Hausarbeit 50 %. Prüfungsgespräch 50 %.

(5) Die Gesamtnote wird wie folgt errechnet: Einführungsmodul 10 %, Theoriemodul 40 %; Projektmodul 50 %.

(6) Die Gesamtnote des Zertifikats lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 – 1,25) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Bei der Berechnung werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Zertifikat

(1) Das Zertifikat enthält die Titel, Umfänge und Inhalte der Module, die einzelnen Prüfungsergebnisse, die Credits gemäß ECTS sowie die Gesamtnote. Ferner enthält es die Bestätigung, dass das Weiterbildende Studium erfolgreich absolviert wurde.

(2) Im Falle des § 8 enthält das Zertifikat auch die Bescheinigung über den Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife.

(3) Die Teilnahmebescheinigung gemäß § 1 Absatz 3 listet die besuchten Veranstaltungen auf.

(4) Zertifikat und Teilnahmebescheinigung werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zertifikat wird zusätzlich vom Zentrum für Weiterbildung gesiegelt.

§ 8

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den Antrag auf Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife bei Zulassung zum Studium gestellt haben, erwerben mit dem Zertifikat die fachgebundene Hochschulreife für folgende grundständige Studienfächer:

Bachelorstudiengänge an der Universität Bremen:

1. Integrierte Europastudien
2. Kulturwissenschaft
3. Philosophie
4. Politikwissenschaft
5. Public Health
6. Religionswissenschaft
7. Soziologie

Bachelorstudiengänge an der Hochschule Bremen:

1. Studiengang Soziale Arbeit
2. Internationaler Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement (ISPG)
(unter bestimmten Voraussetzungen)
3. Internationaler Studiengang Politikmanagement (ISPM)

(2) Soll das Studienfach, für das die fachgebundene Hochschulreife erworben wurde, nur als Nebenfach studiert werden, so ist in dem zu wählenden Haupt-/Pflichtfach eine Einstufungsprüfung gemäß der Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung abzulegen, soweit das Haupt-/Pflichtfach nicht im Fächerkatalog gemäß Absatz 1 enthalten ist.

§ 9

Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Die Akademie für Arbeit und Politik errichtet einen Prüfungsausschuss und benennt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter für vier Jahre. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter kann einer anderen Statusgruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Beauftragten für das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ als Vorsitzender/Vorsitzendem, einer/einem Lehrenden aus dem Weiterbildenden Studium, einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Weiterbildenden Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung, bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die Modulprüfungen, stellt den erfolgreichen Abschluss des Studiums fest und veranlasst die Erteilung der Zertifikate.

(4) Zu Prüferinnen/Prüfern können alle Lehrenden im Weiterbildenden Studium berufen werden.

(5) Die Prüfungskommissionen bestehen i. d. R. aus zwei Lehrenden.

§ 10

Entgeltspflicht und Inkrafttreten

(1) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt kann für jeden Durchgang neu festgesetzt werden. Es gilt die Entgeltordnung für den Zwei-Jahres-Kurs „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ der Akademie für Arbeit und Politik vom 13. Juli 2011.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2011 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2016.

Genehmigt, Bremen, den 6. Juli 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ der Universität Bremen
vom 16. Mai 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 8. Juni 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ (IAE) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Elektrotechnik (Electrical Engineering),
- Automatisierungstechnik (Automation Engineering),

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Die Auswahlkommission prüft die inhaltlichen Aufnahmevoraussetzungen. Sie bewertet die Bewerbungsunterlagen nach drei Kriterien nach folgendem Schema:

a. Der Notendurchschnitt des Abschlusses (mindestens 140 CP), der die Bewerberin/den Bewerber zum Masterstudiengang qualifiziert. Abweichende Notensysteme werden auf das deutsche System von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend) abgebildet.

b. Einschlägige Studienschwerpunkte und deren Bewertung in einem vorherigen Studium Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend). Liegen einschlägige Berufserfahrungen bzw. außerberufliche Erfahrungen vor, so kann die Note aus den einschlägigen Studienschwerpunkten um 0.5 aufgewertet werden. Es kann jedoch keine Note, die besser als 1.0 ist, erreicht werden.

c. Motivationsschreiben gemäß § 3 Absatz 2 Ziff. 6. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

1. Wird in dem Motivationsschreiben eine spezifische Bezugnahme auf den Studiengang deutlich?
2. Enthält das Motivationsschreiben eine klare und stimmige Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang?

3. Gibt es eine Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges?

Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend).

(3) Aus diesen drei Noten wird eine Durchschnittsnote gebildet. Ist diese besser oder gleich 2,0 so wird die Bewerberin/der Bewerber angenommen. Sonst wird sie/er abgelehnt.

(4) Für die Einzelkriterien a und b gilt ein Mindeststandard von 2,7. Unterschreitet die Note eines Einzelkriteriums diesen Wert, so kann dies nicht durch andere Noten ausgeglichen werden.

(5) Das Aufnahmeverfahren wird durch die angewendete Software dokumentiert.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die Vergabe der Noten im Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(7) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(8) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(9) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ werden zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Oktober elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind einzureichen:

1. Zulassungsantrag,
2. Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
5. ein Motivationsschreiben, das auf die folgenden Punkte eingeht: Begründung des Interesses am Studiengang, Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

§ 4

Auswahl der Bewerber

Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird anhand der im Auswahlverfahren gemäß § 1 Absatz 2 vergebenen Noten eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

(9) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese ist personengleich mit dem Masterprüfungsausschuss.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2013.

Bremen, den 8. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ der Universität Bremen
vom 16. Mai 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 8. Juni 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ (CIT) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Elektrotechnik (Electrical Engineering),
- Kommunikationstechnik (Communications Engineering),

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Die Auswahlkommission prüft die inhaltlichen Aufnahmevoraussetzungen. Sie bewertet die Bewerbungsunterlagen nach drei Kriterien nach folgendem Schema:

a. Der Notendurchschnitt des Abschlusses (mindestens 140 CP), der die Bewerberin/den Bewerber zum Masterstudiengang qualifiziert. Abweichende Notensysteme werden auf das deutsche System von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend) abgebildet.

b. Einschlägige Studienschwerpunkte und deren Bewertung in einem vorherigen Studium Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend). Liegen einschlägige Berufserfahrungen bzw. außerberufliche Erfahrungen vor, so kann die Note aus den einschlägigen Studienschwerpunkten um 0,5 aufgewertet werden. Es kann jedoch keine Note, die besser als 1,0 ist, erreicht werden.

c. Motivationsschreiben gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

1. Wird in dem Motivationsschreiben eine spezifische Bezugnahme auf den Studiengang deutlich?
2. Enthält das Motivationsschreiben eine klare und stimmige Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang?

3. Gibt es eine Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges?

Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend).

(3) Aus diesen drei Noten wird eine Durchschnittsnote gebildet. Ist diese besser oder gleich 2,0 so wird die Bewerberin/der Bewerber angenommen. Sonst wird sie/er abgelehnt.

(4) Für die Einzelkriterien a und b gilt ein Mindeststandard von 2,7. Unterschreitet die Note eines Einzelkriteriums diesen Wert, so kann dies nicht durch andere Noten ausgeglichen werden.

(5) Das Aufnahmeverfahren wird durch die angewendete Software dokumentiert.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a sowie über die Vergabe der Noten im Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(7) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(8) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(9) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ werden zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Oktober elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich

beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

1. Zulassungsantrag,
2. Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
5. ein Motivationsschreiben, das auf die folgenden Punkte eingeht: Begründung des Interesses am Studiengang, Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird anhand der im Auswahlverfahren gemäß § 1 Absatz 2 vergebenen Noten eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

(2) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese ist personengleich mit dem Masterprüfungsausschuss.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2013. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Communication and Information Technology" vom 11. Juli 2007 außer Kraft.

Bremen, den 8. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" der Universität Bremen

Vom 15. Februar 2012

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen vom 15. Februar 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität S. 239) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Absatz 3, muss es im 6. Spiegelstrich richtig heißen:

- "1 Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f."

Bremen, den 24. Mai 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr.rer.nat. der Universität Bremen für den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik)

Vom 25. April 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22.05.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 1 der Universität Bremen am 25.04.2012 beschlossene Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr. rer.nat. in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung Dr.rer.nat vom 10.06.2009 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:

"(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen wissenschaftlichen Hochschulstudiums der Physik oder, soweit ein interdisziplinärer Bezug zum Dissertationsthema vorliegt, in dafür relevanten Natur- oder Ingenieurwissenschaften, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Dies wird in der Regel durch einen mindestens mit der Note 2 bestandenen Abschluss gemäß Absatz 1 nachgewiesen.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschul-Diplom beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. der Abschluss mindestens die Note 1,5 hat und
2. durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen der Vorlesungen des Masterstudiums in Physik entsprechen, wobei die geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Bremen Anwendung finden, und
3. der Nachweis zur Befähigung, wissenschaftlich vertieft zu arbeiten erbracht wird, z.B. durch federführende Beteiligung bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Publikation.

(4) Zugelassen wird auch, wer einen zu Absatz 1 oder 3 äquivalenten Studienabschluss erworben hat. Über die Äquivalenz entscheidet stets der Promotionsausschuss.

b) die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

2.) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt: „Zusätzlich kann der Promotionsausschuss auf Antrag einen Fachhochschulprofessor, der die

Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird „Absatz 2, 3 oder 4“ ersetzt durch „Absatz 1, 2 oder 3“.

c) Am Ende von Absatz 3 wird folgender Satz ergänzt:

"Die Annahme als Doktorand nach § 4 Absatz 3 kann vorläufig und mit einer Befristung von zwei Jahren erfolgen, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind."

d) Absatz 4 wird gestrichen.

3.) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Die Dissertation kann aus mehreren eigenen Publikationen bestehen (kumulative Dissertation). Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Inhalt und Umfang der kumulativen Schrift müssen einer im Fachgebiet üblichen Dissertation entsprechen.
2. Es muss sich auch in diesem Fall ein geschlossenes Bild der Forschungsarbeiten ergeben. Die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Einordnung der eigenen Ergebnisse sowie die Dokumentation der verwendeten Methodik müssen in einer solchen Form erfolgen, dass die Ergebnisse von Dritten nachvollzogen werden können. Dies erfordert bei einer kumulativen Dissertation in der Regel vorgestellte Kapitel und Anhänge.
3. Bei Verwendung von Publikationen, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, muss der individuelle Beitrag des Kandidaten deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Dissertation ist, in detaillierter und nachvollziehbarer Weise darzustellen und von allen Mitautoren bestätigen zu lassen.
4. Die Publikationen müssen von wissenschaftlich anerkannten, internationalen Fachzeitschriften zum Druck angenommen oder veröffentlicht worden sein. Diese Fachzeitschriften müssen an einem Peer-Review-Verfahren teilnehmen. Die verwendeten Originalarbeiten sind in der Form in die Dissertation aufzunehmen, in der sie zur Veröffentlichung angenommen wurden.

Die Gutachter müssen in ihren Gutachten ausführlich bestätigen, dass die Kriterien 1 bis 4 erfüllt sind."

4.) § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird „§ 4 Absatz 2, 3 oder 4“ ersetzt durch „§ 4 Absatz 1, 2 oder 3“.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Dem Prüfungsamt wird eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt in einem Format, dass der Promotionsausschuss festlegt. Diese Version wird

archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung von Quellen eingesetzt werden. Durch den Promotionsausschuss erfolgt keine elektronische Veröffentlichung der Dissertation.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5.) a) In § 8 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Beteiligung eines Fachhochschulprofessors an Promotionsverfahren gemäß § 65 Abs. 3 BremHG trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung, ob die Voraussetzung einer besonderen Qualifikation erfüllt ist.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 4 bis 10.

b) In § 8 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.“

6.) In § 9 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden Satz 3 bis 10.

7.) In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Exemplaren“ eingefügt: „oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft mit der Maßgabe, dass sie nur auf solche Verfahren angewandt wird, in denen der Antrag auf Annahme als Doktorand/in gemäß § 5 Absatz 2 bzw. der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Absatz 1 nach dem Inkrafttreten der Ordnung gestellt wird.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungsordnung ist eine Neufassung der Promotionsordnung zu erstellen und zu veröffentlichen.

Genehmigt durch den Rektor am 22. Mai 2012.

**Promotionsordnung Dr. phil.
der Universität Bremen für die Fachbereiche 8-12**

Vom 29. Mai 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 29. Mai 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m § 87 Absatz 1 Nummer 2 BremHG durch die Fachbereichsräte 8 - 12 beschlossene¹ Promotionsordnung Dr. phil. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) durch die Fachbereiche 8 - 12.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die Verleihung des Doktorgrades Dr. phil. wird ein Promotionsausschuss eingesetzt. Der Promotionsausschuss wird von den Fachbereichsräten gebildet. Diese einigen sich ggf. über die Anzahl der Sitze im Promotionsausschuss und über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fachbereiche. Bei Nichteinigung entscheidet das Rektorat über die anteilige Besetzung des Promotionsausschusses.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, Studierenden, akademischen und/oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die jeweils von den Status-Gruppen in den Fachbereichsräten gewählt werden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die übrigen Status-Gruppen verfügen jeweils über die gleiche Anzahl von Sitzen.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sein muss.

§ 3

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss. Er holt zuvor eine Stellungnahme des Promotionsausschusses ein.

¹ Beschlossen durch den FB 8 am 08.02., FB 9 am 07.03., FB 10 am 12.03., FB 11 am 08.02., FB 12 am 08.02.2012

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind so weit wie möglich die nach § 5 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen von § 1 Absatz 2 freigestellt. Im Antrag ist die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Absatz 1 darzulegen.

(3) Soll die geplante Dissertation aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweis der Urheberschaft der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der vorzulegenden Dissertation geeignet ist. Der Promotionsausschuss legt die Art dieses Ausweises der Urheberschaft fest.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden sind kontinuierlich wissenschaftlich zu beraten. Zur Betreuerin oder zum Betreuer ist im Einvernehmen mit den Beteiligten eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent zu bestellen, die oder der Mitglied der Universität Bremen ist. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Betreuung auch wie folgt übertragen an:

1. eine promovierte Hochschullehrerin bzw. einen promovierten Hochschullehrer, die oder der Mitglied einer anderen Universität ist,
2. eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten, die oder der Mitglied einer anderen Universität ist,
3. eine promovierte Honorarprofessorin bzw. einen promovierten Honorarprofessor der Universität Bremen,
4. eine promovierte Hochschullehrerin bzw. einen promovierten Hochschullehrer einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt,
5. eine in den Ruhestand getretene Hochschullehrerin bzw. einen in den Ruhestand getretenen Hochschullehrer der Universität Bremen.

(5) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann als zweite Betreuerin bzw. als zweiter Betreuer bestellt werden, wer den Bedingungen nach Absatz 4 genügt, oder als promovierte Wissenschaftlerin bzw. promovierter Wissenschaftler für das Forschungsgebiet einschlägig qualifiziert und Mitglied der Universität Bremen ist. Werden zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer bestellt, muss mindestens eine Person Mitglied der Universität Bremen sein.

(6) Für das Promotionsvorhaben wird durch den Promotionsausschuss ein Fachbereich als zuständig benannt. Zuständig ist in der Regel derjenige Fachbereich, in dem mindestens eine Betreuerin bzw. ein Betreuer der Dissertation Mitglied ist.

(7) Das Doktorandenverhältnis endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 5 gestellt bzw. angezeigt wird, dass das Promotionsvorhaben fortgesetzt wird.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) unter Angabe des beantragten Grades beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion kann auch erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zuvor nicht in einem Doktorandenverhältnis (§ 4 Absatz 1) gestanden hat. In diesem Fall soll die Zulassung nur erfolgen, wenn an der Durchführung der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Zulassungsantrag den Zusammenhang zwischen dem Thema ihrer bzw. seiner Dissertation und an der Universität vertretenen Forschungsgebieten darlegt. Das wissenschaftliche Interesse wird dadurch nachgewiesen, dass eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied der Universität Bremen ist, ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt hat, die Dissertation zu begutachten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 7 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
2. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.
4. die Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers gemäß Absatz 1 Satz 3, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem Doktorandenverhältnis (§ 4 Absatz 1) gestanden hat.
5. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann.

(3) Der Promotionsausschuss hat unverzüglich über die Zulassung zur Promotion zu entscheiden. Dabei stellt er neben dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 2 in einer summarischen Prüfung fest, ob die Anforderungen, die gemäß § 6 Absatz 1 an die Dissertation zu stellen sind, erfüllt werden. Auf Verlangen hat die Betreuerin bzw. der Betreuer dem Promotionsausschuss bei der Beratung über die Zulassung zur Promotion eine Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

§ 6

Dissertation

(1) Es ist eine Dissertation vorzulegen, die wissenschaftliche Ansprüche erfüllt, die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis stellt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält. Ist die vorgelegte Dissertation Bestandteil einer von mehreren Personen verfassten Arbeit, so muss der Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers für sich den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen. Die Urheberschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation muss ausgewiesen werden.

(2) In begründeten Fällen kann die Dissertation auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung darzulegen. Die Einzelarbeiten dürfen nicht in Ko-Autorenschaft mit anderen verfasst sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise bereits veröffentlicht sein.

(5) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren und als elektronische Version in einem gegen Änderungen gesicherten Datenformat vorzulegen, das mit Plagiatsoftware untersucht werden kann. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt worden ist,
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
3. wörtliche oder inhaltliche Übernahmen als solche kenntlich gemacht sind.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 5 der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht, nachgewiesen durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen. Der Studienabschluss muss besser sein als 2,5 (gut).

(2) Wer sein Studium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom einer Fachhochschule beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. ein Abschluss mit einer Gesamtnote besser als 1,5 (sehr gut) vorliegt,
2. das abgeschlossene Studium in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht,
3. zuvor eine Annahme als Doktorand oder als Doktorandin erfolgt ist und
4. durch zusätzliche Studienleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Zusammenhang mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 4 Absatz 4) vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich (§ 4 Absatz 6) festgesetzt. Der Umfang dieser Studienleistungen darf 90 CP nicht überschreiten.

(3) Über die Frage, ob ein sinnvoller Zusammenhang zwischen dem abgeschlossenen Studium und dem Promotionsvorhaben besteht, entscheidet der Promotionsausschuss. Im Zweifelsfall holt er dazu eine Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs (§ 4 Absatz 6) ein.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Universität Bremen. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer und Mitglied im zuständigen Fachbereich (§ 4 Absatz 6) sein. Für die weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter gilt § 4 Absatz 5 entsprechend. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter gem. § 4 Absatz 4 bestellt werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. § 21 VwVfG weder zwischen einer Gutachterin bzw. einem Gutachter und der Promovenden bzw. dem Promovenden noch zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern selbst gegeben sind.

(2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt ein benotetes Gutachten vor, aufgrund dessen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter vorliegen. Sie sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem Promotionsausschuss sowie nach ihrer Bestellung den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten.

(3) Sobald beide Gutachten vorliegen, sind diese zusammen mit der Dissertation im zuständigen Fachbereich für mindestens 14 Tage universitätsöffentlich auszulegen. Über die Auslage ist in geeigneter Weise zu informieren. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bremen sowie Mitglieder des zuständigen Fachbereichs können die Gutachten und die Dissertation einsehen.

(4) Nach Einsicht in die Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zum Termin des Kolloquiums eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder den Antrag auf Promotion zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit „nicht bestanden“.

(5) Der Promotionsausschuss kann ein weiteres Gutachten einholen, wenn

1. sich die Noten der vorliegenden Gutachten unterscheiden oder
2. die Gutachten hinsichtlich des Vorschlags einander widersprechen, ob die Dissertation angenommen werden soll, oder
3. an der Ordnungsgemäßheit der Gutachten erhebliche Zweifel bestehen und diese Zweifel nicht durch die Gutachterin bzw. den Gutachter in angemessener Frist ausgeräumt werden.

§ 9

Prüfungskommission und Kolloquium

(1) Nach Ablauf der Auslage (§ 8 Absatz 3) bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören an:

1. die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
2. weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, für die die Anforderungen gem. § 4 Absatz 5 entsprechend gelten,
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 müssen mehrheitlich Mitglieder der Universität Bremen sein; ihre Gesamtzahl darf vier nicht unter- und soll sechs Personen nicht überschreiten. Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen per Videokonferenz am Kolloquium teilnehmen. Dabei muss technisch sichergestellt sein, dass während des gesamten Kolloquiums eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der Prüfungskommission teilzunehmen.

Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer werden von der Prüfungskommission aus der Reihe ihrer Mitglieder gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 gewählt.

(2) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 stimm-berechtigt.

(3) Die Prüfungskommission setzt das hochschulöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Promotionsausschuss an. Das Kolloquium ist zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin im gem. § 4 Absatz 6 zuständigen Fachbereich öffentlich bekanntzugeben.

(4) Das Kolloquium erstreckt sich im Kontext der Dissertation außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Dauer des Kolloquiums soll nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als anderthalb Stunden betragen. Liegt dem Kolloquium eine Gruppenarbeit zugrunde, ist die Dauer angemessen zu verlängern. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen.

(5) Aufgrund des Kolloquiums erstattet die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten ggf. einschließlich ergänzender Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme der Prüfungskommission dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist. Der Bericht enthält auch eine Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Der Vorschlag, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission.

(7) Die Promotionsleistungen (Dissertation und Kolloquium) sind von allen stimmberechtigten Mitgliedern (Absatz 2) der Prüfungskommission zusammengefasst mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

summa cum laude	=	herausragende, ausgezeichnete Leistungen
magna cum laude	=	sehr gute Leistungen
cum laude	=	gute Leistungen
rite	=	Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen .
non sufficit	=	nicht bestanden.

Die Bewertungen werden in ganzen Zahlen ausgedrückt:

summa cum laude	=	0
magna cum laude	=	1
cum laude	=	2
rite	=	3
non sufficit	=	4

Diese Bewertungen werden nicht in die Urkunde aufgenommen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage. Das Gesamtprädikat entspricht dem arithmetischen Mittel dieser Einzelbewertungen. Hierfür ist nicht mehr als eine Stelle hinter dem Komma zu berücksichtigen. Ergeben sich bei der Berechnung der Note Bruchteile, so gilt:

- 0,1 bis einschl. 1,4 wird 1, also *magna cum laude*,
- 1,5 bis einschl. 2,4 wird 2 also *cum laude*,
- 2,5 bis 3,4 wird 3, also *rite*.

Das Gesamtprädikat *summa cum laude* kann nur einstimmig und nur dann vergeben werden, wenn die folgenden Bedingungen beide erfüllt sind:

1. Mindestens die Hälfte der Gutachter/Gutachterinnen nach § 8 Absatz 1 hat die Dissertation mit *summa cum laude* bewertet.
2. Zusätzlich zu den Gutachten nach § 8 muss ein weiteres Gutachten erstellt werden, das von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß § 4 Absatz 4 Ziff. 1 verfasst ist. Dieses Gutachten muss ebenfalls die Bewertung *summa cum laude* vertreten.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an den Bericht nach § 9 Absatz 5 gebunden.

(2) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß Absatz 1 erst, wenn die Prüfungskommission die Überarbeitung bestätigt hat. Die Prüfungskommission kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung die Gutachterinnen bzw. Gutachter oder eine Gutachterin bzw. einen Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht der Prüfungskommission, so fordert er die Prüfungskommission unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt die Prüfungskommission diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses das Kolloquium für ungültig erklären, eine neue Prüfungskommission gemäß § 9 bestellen und ein neues Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfungskommission den Bericht gemäß § 9 Absatz 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 10a

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, als vervielfältigtes Manuskript oder in einer elektronischen Version zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen gemäß § 6 Absatz 2. Der Publikationsform

entsprechend hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen abzuliefern:

1. drei Exemplare zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch ein gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes, des Termins des Prüfungskolloquiums und der Namen aller Gutachterinnen und Gutachter auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
2. dreißig Exemplare in Buch- oder Fotodruck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zum Zwecke der Verbreitung durch die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen oder
3. drei Exemplare zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes, des Termins des Prüfungskolloquiums und der Namen aller Gutachterinnen und Gutachter auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
4. sechs Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und eine elektronische Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Verfasserin bzw. der Verfasser versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen hat die Pflicht, die abgelieferte elektronische Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den in der „Richtlinie“ geforderten Vorgaben zu überprüfen. Die Ablieferung von Dateien, die den geforderten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Dateiformate und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung oder die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von der bzw. dem Vorsitzenden beauftragten Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Änderungen zu enthalten.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Prüfungskolloquium in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss.

Wird die Frist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

§ 12

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin bzw. dem Rektor und der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, wenn die Dissertation gem. § 11 veröffentlicht ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der zuständige Fachbereichsrat durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn

1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen und Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und die Einschreibung der Bewerberin bzw. des Bewerbers an einer Universität enthalten;
2. nach Maßgabe der Promotionsverfahrensregelungen der Partneruniversität für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind und weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 Nr.1 regelt,

1. wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
2. dass beide Betreuerinnen bzw. Betreuer zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bestellen sind,
3. an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
4. aus wie vielen Mitgliedern welcher Statusgruppen der beteiligten Universitäten die Prüfungskommission zusammengesetzt wird,
5. dass beide Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie mindestens ein weiteres Mitglied jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferinnen bzw. Prüfer angehören,
6. in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind (Absatz 3),
7. welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

In den Fällen, in denen die Regelungen der ausländischen Universität vorsehen, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht Gutachterin bzw. Gutachter sein darf, kann von § 13 Absatz 2 Nr. 2 in der Form abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerinnen bzw. Betreuer jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die Mitglieder der jeweiligen Universitäten sind, als Gutachter bzw. Gutachterin bestellt werden.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation in einer dritten Sprache vorlegen darf; in diesem Fall sind Zusammenfassungen in deutscher Sprache und in der Landessprache der Partneruniversität vorzulegen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Universität Bremen statt, werden die Betreuerinnen bzw. Betreuer zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestellt. Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter,
2. eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die oder der Mitglieder der ausländischen, und eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied der Universität Bremen sind.

In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass dem Prüfungsausschuss entsprechend § 9 weitere Mitglieder aus den beiden beteiligten Universitäten angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Promotionsausschuss bestellt. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können weitere von § 9 abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich im Kolloquium der Landessprache der ausländischen Universität bedienen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Landessprache der Partneruniversität sowie ggf. die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen. Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht.

(6) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der ausländischen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung bewertet werden. § 9 Absatz 5 - 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bericht von den aus der Universität Bremen bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachtern sowie Prüferinnen bzw. Prüfern dem Promotionsausschuss zusammen mit einer Kopie des Protokolls der mündlichen Prüfung und der Entscheidung der Prüfungskommission vorzulegen ist.

(7) § 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt.

§ 14

Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten

Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die § 4 bis 13, 20-27, 29-38, 40-52, 79, 80 und 96 BremVwVfG. Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 15

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 26.06.2000 außer Kraft. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung als Doktorandinnen bzw. Doktoranden angenommen bzw. zugelassen wurden, gilt auf Antrag die

Promotionsordnung vom 26.06.2000. Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Verleihung eines Doktorgrades rer. pol beantragt haben bzw. zugelassen wurden, bleibt die Promotionsordnung vom 26.06.2000 in Kraft, bis eine neue Promotionsordnung Dr. rer. pol durch den Rektor genehmigt ist. Die Promotionsordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 29. Mai 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung der Universität Bremen für den Bachelorstudiengang
"Pflegerwissenschaft (duales Studienprogramm)"
vom 25. Juni 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. Juni 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Praktikumsordnung genehmigt.

INHALT

Abschnitt A: Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise/ Pflegewissenschaft

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung

Abschnitt B: Schwerpunkt Lehre

- § 10 Allgemeines
- § 11 Ziele des Praktikums
- § 12 Rechtsverhältnis
- § 13 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 14 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 15 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis
- § 16 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 17 Information und Evaluation
- § 18 Konfliktregelung

Abschnitt C: Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt A: Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise/ Pflegewissenschaft

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Pflegerwissenschaft (Duales Studienprogramm)" sind die Studierenden des Schwerpunkts Klinische Pflegeexpertise/ Pflegewissenschaft verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient zusätzlich den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

(3) Das Praktikum ist ein eigenständiges Modul, das in Einrichtungen des Gesundheitswesens durchgeführt wird und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leistet.

§ 2

Ziele des Praktikum

(1) Das Praktikum hat generell zum Ziel

- die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
- ein breites Wissen bezüglich der Aufgabenprofile von akademisch qualifizierten Pflegekräften zu vermitteln sowie die Zusammenarbeit mit anderen Pflegenden und Berufsgruppen zu fördern,
- die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
- die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
- Kompetenzen wie z. B. Kooperations-, Kommunikation- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Fragestellungen zu entwickeln und zu stärken,
- Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität näher kennen lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

(3) Bei allen Tätigkeiten in der Praktikumsinstitution im Rahmen des Praktikums gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten das Weisungsrecht der jeweiligen weisungsberechtigten Person.

(4) Die Praktikantinnen/Praktikanten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum wird im Rahmen des Projektmoduls durchgeführt. Im Projektmodul wird die Erkundung des Praxisfelds für akademisch qualifizierte Pflegekräfte von einem Beratung bietenden Seminar begleitet. Um die Praktikumserfahrungen sinnvoll zu nutzen, besuchen die Studierenden in dem Semester davor den vorbereitenden Teil des Seminars und in dem Semester danach den nachbereitenden Teil. Das Praktikum kann in den unterschiedlichen potentiellen Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen/Absolventen stattfinden. Es erstreckt sich über eine Dauer von 6 Wochen und umfasst 130 Stunden. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum 8. Fachsemester zu absolvieren.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Das Praktikum wird im Rahmen des Projektmoduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/dem für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die/den für das Projektmodul verantwortliche Lehrende/den verantwortlichen Lehrenden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

Die Praktikumsstelle bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums. Aus der Bescheinigung sollen die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Zusätzlich kann die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Zeugnis ausstellen.

§ 7

Praktikumsbericht, Leistungsnachweis und Bewertung

(1) Nach der Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant nach Absprache mit der/dem für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden einen Bericht. Der Umfang und der Inhalt des Praktikumsberichts werden aufgrund der Vielzahl möglicher Praktikumsinstitutionen und Fragestellungen in Absprache mit der/dem universitären, für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden festgelegt, bei der/dem nach Beendigung des Praktikums der Bericht abzugeben ist.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit der Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

(3) Die/Der für das Projektmodul verantwortliche Lehrende prüft und bewertet den Praktikumsbericht. Die Benotung der Prüfungsleistung im Projektmodul erfolgt auf Grundlage des Praktikumsberichts.

(4) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(5) Einschlägig berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage des Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die/Der für das Projektmodul verantwortliche Lehrende und das Praxisbüro/Career Service informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der/dem Modulverantwortlichen und der/dem für das für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt B: Schwerpunkt Lehre

§ 10

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Pflegewissenschaft (Duales Studienprogramm)" sind die Studierenden des Schwerpunkts Lehre verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele, die Inhalte und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie gilt für die universitäre Ausbildung sowie für die Durchführung des Praktikums in den beteiligten Institutionen, denen sie als Information und Empfehlung dient.

(3) Das Praktikum ist ein eigenständiges Modul, das in berufsbildenden Schulen, schulischen oder nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens durchgeführt wird und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leistet.

§ 11

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell zum Ziel

- zukünftige Berufsfelder und die berufliche Bildung in ihrer Bandbreite möglichst realistisch kennen zu lernen,
- berufsbildende Schulen, schulische und nichtschulische Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen als Institutionen und soziale Systeme kennen zu lernen,
- sich selbst in für die berufliche Bildung verantwortlichen Situationen und im Umgang mit Teilnehmerinnen/und Teilnehmern sowie Institutionen der beruflichen Bildung zu erfahren,
- in einem Prozess forschenden Lernens eine erfahrungsgeleitete Sicht auf theoretische Diskussionen der beruflichen Bildung sowie umgekehrt eine reflektierte Sicht auf Formen und Vielfaltigkeit der Praxis der beruflichen Bildung zu entwickeln,
- ein kritisches Verständnis von Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-/Lernsituationen und deren Umsetzung zu vermitteln,
- ihre Berufsentscheidung, Fächerwahl und Studienplanung zu überprüfen und ihr weiteres Studium vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen sinnvoll zu strukturieren.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem berufsbildenden Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität näher kennen lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 12

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. berufsbildende Schule, schulische oder nichtschulische Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtung).

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

(3) Bei allen Tätigkeiten in der Praktikumsinstitution im Rahmen des Praktikums gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten das Weisungsrecht der jeweiligen weisungsberechtigten Person.

(4) Die Praktikantinnen/Praktikanten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum wird im Rahmen des Moduls Orientierungspraktikum durchgeführt. Im Modul Orientierungspraktikum wird die Erkundung des berufsbildenden Praxisfelds von einem Beratung bietenden Seminar begleitet. Um die Praktikumserfahrungen sinnvoll zu nutzen, besuchen die Studierenden in dem Semester davor den vorbereitenden Teil des Seminars und in dem Semester danach den nachbereitenden Teil. Das Praktikum kann in den unterschiedlichen potentiellen Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen/Absolventen stattfinden, d.h. sowohl in berufsbildenden Schulen, schulischen als auch nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens. Es erstreckt sich über eine Dauer von 6 Wochen und umfasst 110 Stunden. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem siebten und achten Fachsemester eingeordnet.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 14

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Das Praktikum wird im Rahmen des Moduls Orientierungspraktikum des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Das Modul Orientierungspraktikum umfasst zudem ein Beratungsgespräch.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/dem für das Modul Orientierungspraktikum verantwortlichen Lehrenden, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die/den für das Modul Orientierungspraktikum verantwortlichen Lehrende/Lehrenden.

§ 15

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

Die Praktikumsstelle bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums. Aus der Bescheinigung sollen die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Zusätzlich kann die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Zeugnis ausstellen.

§ 16

Praktikumsbericht, Leistungsnachweis und Bewertung

(1) Nach der Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant nach Absprache mit der/dem für das Modul Orientierungspraktikum verantwortlichen Lehrenden einen Bericht. Der Umfang und der Inhalt des Praktikumsberichts werden aufgrund der Vielzahl möglicher Praktikumsinstitutionen und Fragestellungen in Absprache mit der/dem für das Modul Orientierungspraktikum verantwortlichen Lehrenden festgelegt, bei der nach Beendigung des Praktikums der Bericht abzugeben ist.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit der Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

(3) Die/Der für das Modul Orientierungspraktikum verantwortliche Lehrende prüft und bewertet den Praktikumsbericht. Die Benotung der Prüfungsleistung im Modul Orientierungspraktikum erfolgt auf Grundlage des Praktikumsberichts.

(4) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(5) Einschlägig berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage des Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 17

Information und Evaluation

(1) Die/Der für das Modul Orientierungspraktikum verantwortliche Lehrende und das Praxisbüro/Career Service informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der/dem Modulverantwortlichen und der/dem für das Modul Orientierungspraktikum verantwortlichen Lehrenden zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen.

§ 18

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt C: Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2012 erstmals im Bachelorstudiengang "Pflegerwissenschaft (duales Studienprogramm)" der Universität Bremen immatrikuliert waren.

Genehmigt, Bremen, den 27. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/ Biostatistics“ im
Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Bremen**

Vom 3. April 2012

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumbescheinigung, Zeugnis und Praktikumbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- §10 Inkrafttreten**

§1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ müssen Studierende ein obligatorisches Praktikum absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

- die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
- vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
- die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
- die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
- Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Institute, Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt¹.

§4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Es soll nicht vor dem zweiten Studiensemester absolviert werden.

(2) Das Praktikum umfasst 3 bis 6 Wochen und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit (während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 3. Fachsemesters zu absolvieren.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung für die Durchführung des Praktikums genehmigt werden.

§5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Das Praktikum wird obligatorisch absolviert.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/dem Beauftragten für das Praktikum, der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch ein von der/dem Beauftragten für das Praktikum bestimmten Betreuerin/Betreuer aus dem Kreis der Lehrenden des Studiengangs.

§6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin/dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie Fehlzeiten hervorgehen².

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumbetreuung spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

¹ Beigefügt ist ein Muster für einen Praktikantenvertrag. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

² Die Bestätigung der Praxisstelle kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

§7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die/Der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus, sorgt für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem³ und bescheinigt die anzurechnenden CP für den Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 4.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

(4) Das Praktikum kann mit 4 CP für ein dreiwöchiges Praktikum angerechnet werden; maximal können 8 CP für eine Praktikumsdauer von 6 Wochen erworben werden.

§8

Information und Evaluation

(1) Die/Der Beauftragte für das Praktikum informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der/dem Beauftragten für das Praktikum) zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle zwei Jahre erfolgen.

§9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

³ Bei dem Praktikumbericht handelt es sich in der Regel um eine Prüfungsleistung, die zwar nicht benotet, aber mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird. Insofern kann ein Bericht wegen formaler und/oder inhaltlicher Mängel als nicht ausreichend zurückgewiesen bzw. eine Nachbesserung verlangt werden. Bei Anwendung von FlexNow ist die Registrierung des absolvierten Praktikums zu regeln.

§10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. April 2012

Der Rektor
der Universität Bremen